



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

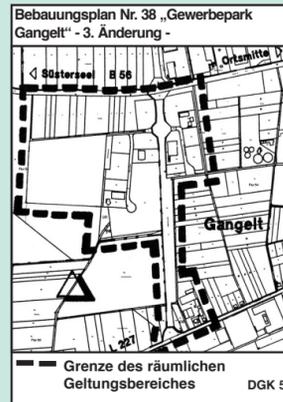
Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

I. Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 26.03.2009 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Demnach erhöhen sich die im Bebauungsplan festgesetzten Maximalhöhen für bauliche Anlagen und Gebäude im Industriegebiet (GI) auf 11,00m und im Gewerbegebiet (GE) auf 8,00m. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
 dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
 donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 27.03.2009
 Tholen
 Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
 ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt und
- kostenlos durch Hauswurfsendung

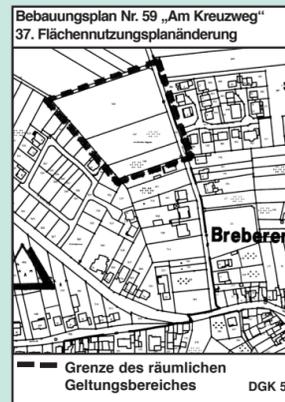
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Kreuzweg“ in Breberen und der gleichzeitigen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes als Parallelverfahren.

Die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte bereits in der Zeit vom 20.10.2008 bis einschließlich 20.11.2008. Aufgrund der momentanen Entwässerungssituation hat sich nunmehr eine notwendige Vergrößerung des geplanten Entwässerungsbeckens ergeben. Da die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerungssituation die Grundzüge der Planung betreffen, ist eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung erforderlich.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Kreuzweg“ in Breberen einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 59 bzw. der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Kreuzweg“ mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

20.04.2009 bis einschließlich 04.05.2009

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
 dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
 donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bzw. Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.

Die Stellungnahmen bzw. Anregungen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 27.03.2009
 Tholen
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Am Luisenring“ (Vorhaben- und Erschließungsplan)

- hier: 1.) Einleiten des Bebauungsplanverfahren gem. § 12 Abs. 2 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB
 2.) Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

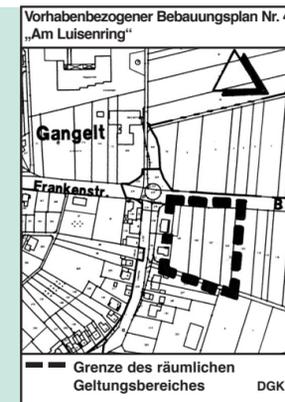
Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 beschlossen: Für das in der Gemarkung Gangelt, Flur 46, Flurstücke 186 (teilweise), 126, 127 und 128 gelegene Gebiet wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Bezeichnung -Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Am Luisenring“- aufgestellt. Der Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB örtlich bekannt zu machen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.

Nach der der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die öffentliche Bürgerversammlung findet statt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, kleiner Sitzungssaal, Zimmer-Nr.: 217, am 22. April 2009, 19:00 Uhr.

Gangelt, den 27.03.2009
 Tholen
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Entwicklungssatzung der Ortslagen Kreuzrath für einen nordwestlichen an die Ortslage angrenzenden Bereich gem. § 34 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß §13 Abs. 2 und 3 BauGB.
 hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen: Für die Ortslage Kreuzrath wird eine Entwicklungssatzung gem. §34 Abs.4 Satz 1 Nr.2 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. §13 Nr. 2 und 3 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwicklungssatzung liegt in der Gemarkung Gangelt, Flur 10 und umfasst Teilflächen der Flurstücke 39, 40, 60, 70, 71, 74, 116, 117 und 152.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 20.04.2009 bis einschließlich 20.05.2009 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden.

montags - freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
 dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Gangelt, den 27.03.2009
 Der Bürgermeister
 Tholen